

Gesetz verstößt. Solcherart sind aber jene staatlichen Gesetze, welche die Rechte der Kirche verletzen, wie es von verschiedenen Gesetzen aus der Zeit des Kulturkampfes feststeht, z. B. der berüchtigte „Kanzelparagraph“. Daraus ergibt sich die Lösung des zweiten der vorgelegten Fälle. Wir brauchen gar nicht unsere Zuflucht nehmen zu der Einschränkung der Zeugenpflicht, wie sie gewöhnlich von den Moralisten gemacht wird: der Zeuge in einem Kriminalprozeß sei nicht verpflichtet zur Aussage gegen den Angeklagten, wenn er überzeugt sei, daß der Angeklagte durch den tatsächlich begangenen Fehltritt nicht auch formell oder subjektiv gesündigt habe. Diese Frage ist hier vollkommen belanglos. Denn das Gesetz, das jenen Priester auf die Anklagebank gezerzt hat, ist ein ungerechtes Gesetz gewesen, zum mindesten in seiner Auslegung und in seiner Anwendung. Solange der Geistliche von der Kanzel aus nur die Rechte der Kirche verteidigt hat, ist trotz Kanzelparagraph kein Richter befugt, ihn deswegen vor ein weltliches Gericht zu ziehen; geschieht es dennoch, so ist das Verfahren kein rechtmäßiges, die Zitierung und Befragung des Zeugen ebenso wenig rechtmäßig. Folglich hat der geladene Zeuge vor Gott und dem Gewissen keine Pflicht — ja überhaupt kein Recht —, eine Aussage zu ungunsten des Angeklagten zu machen. Daran kann auch der erzwungene Eid nichts ändern; ein eidliches Versprechen zum Schaden eines andern ist unverbindlich. Der Zeuge hat also richtig gehandelt, wenn er vor Gericht erklärte, er wisse nichts.

Auch die Lösung des ersten Falles ist in den obigen Erörterungen schon gegeben. Der Zeuge hat aus Mitleid mit dem Angeklagten nicht gerade alles gesagt, was er gewußt hat. Wie der Fall vorgelegt ist, scheint der Tatbestand der, daß der Zeuge nicht etwa auf rechtmäßige Fragen des Richters die Antwort verweigert oder ausweichende oder gar falsche Antworten gegeben habe; vielmehr scheint er nur weitere spontane Aussagen unterlassen zu haben, die er gegen den Angeklagten hätte vorbringen können. Dadurch hat er nicht gefehlt. Denn seine Pflicht als Zeuge verlangt an sich nur, daß er auf die Fragen des Richters nach bestem Wissen und Gewissen antworte.

St. Gabriel, Mödling.

F. Böhm, S. V. D.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Einleitung in die heiligen Bücher des Alten Testaments.** Ein Lehrbuch für Theologiestudierende. Von Dr. Alois Hudal, Prof. an der Universität in Graz (VIII u. 195). Graz und Leipzig 1920, Ulrich Moser. K 50.—.

An ausführlichen Einleitungswerken zu den kanonischen Schriften des Alten Testaments fehlt es nicht, wohl aber besteht kein Ueberfluß an dem Schulgebrauch angepaßten Einleitungsbüchern. Folzgens „Kurzgefaßtes Lehr-

buch der speziellen Einleitung in das Alte Testament" (Paderborn 1912) hat zahlreiche wertvolle Literaturangaben, aber huldigt allzu freien Ansichten. Seisenbergers „Einführung in die Heilige Schrift" ist gar zu knapp. Hudals „Einleitung in die heiligen Bücher des Alten Testamentes" hält die richtige Mitte in Umfang und Kritik ein. Im ersten Teil dieses Buches ist die allgemeine, im zweiten Teil die besondere Einleitung behandelt. Der Anhang bringt im Wortlaut Entscheidungen der Bibelf Kommission, auf die im Verlauf des Buches wiederholt verwiesen wird. Die Sprache ist einfach, klar, die Kritik maßvoll, die Literaturangaben beschränken sich auf das Wichtigste. Den einzelnen biblischen Schriften werden treffliche Dispositionen beigegeben. Auch die bedeutendsten Apokryphen des Alten Testamentes sind kurz gewürdigt. In der Pentateuchkritik gelangt Verfasser zu folgendem Endergebnis: „Der überwiegende Teil des Pentateuch geht auf Moses selbst zurück. Manches hat Moses nur mündlich überliefert, das erst später aufgezeichnet wurde. Am Ende der Richterzeit wurden die von Moses gegebenen Gesetze, nachdem sich unterdessen Nachträge (Novellen) als notwendig erwiesen hatten, neu redigiert. Weitere Ergänzungen und Nachträge erfolgten zur Königszeit bis hinein ins Zeitalter der babylonischen Gefangenschaft" (S. 92). Eine mehr abwartende Stellung nimmt Hudal ein in der Frage nach der literarischen Art der Bücher Tobias und Judith. Ausdrücklich aber bemerkt er (S. 116): „Eine autoritative Entscheidung der Kirche über den Charakter des Buches (Tobias) liegt nicht vor, doch ist das Dekret der päpstlichen Bibelf Kommission vom 23. Juni 1905 zu beachten."

Zu gering bewertet ist der Charakter der Erlässe der Bibelf Kommission, wenn von ihnen gesagt wird: „Die Erlässe der Bibelf Kommission sind Direktivnormen, die vom katholischen Forscher mit Ehrfurcht zu beachten sind" (S. 91). Die Entscheidungen der päpstlichen Bibelf Kommission unterbinden zwar nicht die Weiterforschung, aber sie sind gleich den vom Papst bestätigten Dekreten der römischen Kongregationen bindend insofern, als sie zur inneren Zustimmung verpflichten, solange nicht solide Gründe für das Gegenteil vorhanden sind. — S. 93 ist ausgefallen: Hummelauer, Genesis (Paris 1895); ferner Baentsch B., Ex-Lev (Göttingen 1900).

Hudals Einleitung ist mit Absicht so geschrieben, daß dem vortragenden Professor die Möglichkeit bleibt, nach Maßgabe der Zeit und nach Wichtigkeit der Sache zu ergänzen und zu erweitern. Den Hörern hat Hudal ein kurzgefaßtes, praktisches und billiges Lernbuch der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft in die Hand gegeben.

Einz.

Dr Karl Truhstorfer.

- 2) **Novum Testamentum Graece.** Textum recensuit, apparatus criticum ex editionibus et codicibus manuscriptis collectum addidit Henr. Jos. Vogels. kl. 8° (XV u. 661). Düsseldorf 1920, L. Schwann. M. 20.—; geb. M. 24.—.

Welcher katholische Ereget wird nicht mit Freude seinen Schülern dieser in Form und Anlage der Nestle-Bibel angepasste, nette und vorzüglich lesbare, kritische Textausgabe des Neuen Testamentes anempfehlen, wenn sie dazu die Mittel haben? Wir haben hier eine auf selbständigem und durch die schon vorliegenden Publikationen des ehemaligen Straßburger Professors als vollwertig legitimiertem Urteil basierende Textgestalt, die trotz der ungünstigen Arbeitsbedingungen des Verfassers vor den bisherigen kritischen Ausgaben gehört zu werden verdient und dem Theologiestudierenden, zu dessen Gunsten das Buch zunächst verfaßt ist, einen für wissenschaftliches Arbeiten im allgemeinen, aber z. B. nicht Lk 7, 11 voll ausreichenden Text darbietet. Ich habe eine ziemliche Anzahl Stichproben gemacht und fand zu meiner Freude, daß ich lieber mit Vogels gehen kann als mit Soden.

Da Vogels selbst versichert, daß er Nestle viel verdanke, so hätte ich besonders im Interesse der Theologiestudierenden gewünscht, daß er auch